

# Rechtstatsächliche Untersuchung zur Implementierung des Güterichterverfahrens

## 1. Gegenstand und Anlass der Untersuchung

### a) Gang der Gesetzgebung

Im Jahre 2010 beabsichtigte die Bundesregierung, im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen auch eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die von einem nicht entscheidungsbefugten Richter durchgeführte Mediation innerhalb gerichtlicher Verfahren zu schaffen. Anlass hierfür waren die positiven Ergebnisse von Modellprojekten in einigen Bundesländern, die gezeigt hatten, dass selbst in hoch streitigen, emotional belasteten Verfahren einvernehmliche Lösungen erzielt werden können, wenn den Beteiligten die Möglichkeit gewährt wird, unter Leitung eines in Mediation ausgebildeten, nicht entscheidungszuständigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Richters eigenverantwortliche Lösungen ihres Konflikts zu erarbeiten.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (BT-Drs. 17/5335) hatte deshalb vorgesehen, dass die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die richterliche Mediation in Zivilsachen einführen können. Diese sollte in gleicher Weise wie die außergerichtliche Mediation den Vorschriften des Mediationsgesetzes unterworfen sein.

Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages sprach sich jedoch für eine klare Abgrenzung der richterlichen Streitschlichtung von der Mediation im Sinne des Mediationsgesetzes aus und schlug vor, statt einer von der landesrechtlichen Einführung abhängigen Richtermediation das in Bayern und Thüringen erprobte Güterichterkonzept generell, d.h. bundeseinheitlich und für alle Verfahrensordnungen gesetzlich einzuführen (BT-Drs. 17/8058). Dem ist der Deutsche Bundestag gefolgt.

Nachdem der Bundesrat den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel angerufen hatte, die richterliche Mediation in den Prozessordnungen ausdrücklich zu verankern (BT-Drs. 17/8680), erhielt § 278 Abs. 5 ZPO mit Wirkung vom 26.7.2012 folgende Fassung:

„Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen. Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen.“

Entsprechende Regelungen bzw. hierauf Bezug nehmende Verweisungsnormen wurden in die anderen Verfahrensordnungen (FamFG, ArbGG, VwGO, SGG, FGO, MarkenG) eingestellt.

In § 9 MediationsG wurde bestimmt, dass die Mediation durch einen nicht entscheidungsbefugten Richter während eines Gerichtsverfahrens, die vor dem 26.7.2012 an einem Gericht angeboten wurde, unter Fortführung der bisher verwendeten Bezeichnung (gerichtlicher Mediator) bis zum 1.8.2013 weiterhin durchgeführt werden kann.

## **b) Aktuelle Rechtslage**

Seit August 2013 besteht in allen gerichtlichen Verfahren (außer im Strafverfahren) die Möglichkeit, die Parteien zum Zwecke eines Güteversuchs vor einen nicht entscheidungsbefugten Güterichter zu verweisen. Diese Verweisung liegt im verfahrensleitenden Ermessen des zuständigen Richters; eine Zustimmung der Parteien ist für das Güterichterverfahren nicht erforderlich.<sup>1</sup>

Über die Gestaltung der Güteverhandlung entscheidet der Güterichter ebenfalls nach Ermessen. Die Anwendung besonderer, über die bloße Konfliktvermittlung hinausgehender Methoden (wie Mediation, Evaluation, Schlichtung, Schiedsgutachten, Beteiligung Dritter, vertrauliche Einzelgespräche) bedarf entsprechender Verfahrensabsprachen mit den Beteiligten.

Der Güterichter kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen (§ 278 Abs. 3, 5 ZPO).<sup>2</sup> Die Parteien sind aber nicht verpflichtet, sich auf eine Güteverhandlung einzulassen. Bei Nichtzustandekommen oder Erfolglosigkeit einer Güteverhandlung gibt der Güterichter die Sache an das Prozessgericht zurück.

Ein Protokoll über die Güteverhandlung wird nur auf übereinstimmenden Antrag der Parteien aufgenommen (§ 159 Abs. 2 S. 2 ZPO). Der Güterichter kann einen Prozessvergleich beurkunden (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) oder gem. § 278 Abs. 6 ZPO feststellen. Entscheidungen in der Sache kann er nicht treffen, auch nicht über die Kostentragung oder die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe. Ob er (im Falle eines Mehrvergleichs) den Streitwert festsetzen kann, ist streitig.<sup>3</sup>

Im Güterichterverfahren entstehendes Schriftgut wird lt. Aktenordnung nicht zu den Verfahrensakten genommen, sondern in einem Sonderheft verwahrt, welches nach Abschluss des Rechtsstreits zu den Prozessakten genommen wird. Der Güterichter achtet darauf, dass Unterlagen, deren vertrauliche Behandlung vereinbart wurde, nicht im Sonderheft abgelegt werden.<sup>4</sup>

Die Güterichter werden in richterlicher Eigenschaft, d.h. als unabhängige Organe der Rechtsprechung, tätig. Ihre Zuständigkeit wird durch den Geschäftsverteilungsplan geregelt. Durch Kooperationsvereinbarungen können auch gerichtsübergreifende Regelungen getroffen werden.

## **c) Anwendungspraxis**

Die guten Erfolge der Modellprojekte und die engagierte Behandlung des Themas in den gesetzgebenden Organen ließen erwarten, dass das Güterichterverfahren in der Praxis große Akzeptanz und breite Anwendung findet. Berichte aus der Praxis und die erstmals für das Jahr 2014 durchgeführte Erfassung der Güterichterverfahren in der Rechtspflegestatistik des

---

<sup>1</sup> HessLSG ZKM 2014, 134; SächsOVG ZKM 2014, 135; ArbG Hannover ZKM 2013, 130; BT-Drucks. 17/5335 S. 20.

<sup>2</sup> Vgl. BayLSG, Beschl. v. 8.4.2015 - L 15 SF 387/13, BeckRS 2015, 69386.

<sup>3</sup> Zum Meinungsstand s. Greger/Unberath/Steffek/Greger, Recht der alternativen Konfliktlösung, 2. Aufl. 2016, E Rn. 132.

<sup>4</sup> Zur sonst zu gewährenden Akteneinsicht OLG München ZKM 2009, 158.

Statistischen Bundesamts deuteten jedoch auf eine äußerst geringe und ausgesprochen uneinheitliche Nutzung dieses Verfahrens hin. Zudem zeigte sich, dass die statistische Erfassung in hohem Maße fehlerbehaftet war und die tatsächlichen Zahlen noch weit darunter lagen.

#### **d) Untersuchungsziel**

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des flächendeckenden Güterichterkonzepts hohe Erwartungen verbunden. Das Angebot gerichtssinterner Mediation sollte nicht mehr nur an einzelnen Modellgerichten verfügbar sein und auch nicht von der Einführung durch Landesverordnungen abhängig gemacht werden, sondern in geeigneten Verfahren aller Gerichtsbarkeiten zur Anwendung gebracht werden können. Dieses Ziel wurde offenkundig in den ersten Jahren nach Einführung des Güterichters nicht erreicht.

Bei einer derartigen Verfehlung der gesetzgeberischen Intentionen erscheint es angezeigt, nach den Ursachen zu forschen und zu untersuchen, wie auf eine gesetzeskonforme und gleichmäßige Verfahrenspraxis hingewirkt werden kann. Mit der vorliegenden Evaluierung soll daher auf bereinigter Datenbasis untersucht werden, auf welche Weise das neue Verfahrensmodell in die gerichtliche Praxis implementiert wurde und ob sich mittlerweile eine einheitliche und sachgerechte Verfahrenspraxis entwickelt hat. Abschließend sollen die bisherigen Entwicklungen bewertet und Vorschläge für das weitere Vorgehen entwickelt werden.

## **2. Statistik**

### **a) Unzuverlässigkeit der allgemeinen Justizstatistik**

Wie eine Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen ergeben hat, sind die in der Rechtspflegestatistik des Statistischen Bundesamts ausgewiesenen Daten zum Güterichterverfahren weitgehend nicht valide. Diese Zahlen wurden für 2014 zum ersten Mal erhoben. Sie basieren auf Angaben, die von den Servicekräften nach Abschluss des Gerichtsverfahrens in das Erfassungssystem eingegeben werden, erfordern also eine Durchsicht der Akten dahingehend, ob und mit welchem Ergebnis eine Verweisung an den Güterichter stattgefunden hat. Von Seiten der Landesjustizverwaltungen wurde mitgeteilt, dass hierbei möglicherweise auch Güteverhandlungen des Prozessgerichts erfasst wurden; auch technische Probleme seien nicht auszuschließen. An einer Verbesserung der Erfassungsregeln werde gearbeitet.

Die für 2014 veröffentlichten Zahlen der Rechtspflegestatistik sind jedenfalls nicht allgemein verwertbar. Sie werden in Anhang 1 lediglich zu Dokumentationszwecken wiedergegeben. Da die geschilderten Probleme 2015 fortbestanden, wird von einer Wiedergabe dieser Zahlen abgesehen.

### **b) Sonstige Erhebungen**

In einigen Bundesländern werden Sondererhebungen zu den Güterichterverfahren durchgeführt. Diese weisen eine größere Validität auf, weil sie im unmittelbaren Zusammenhang mit

diesem Verfahren und nicht erst bei Prozessbeendigung erhoben werden. Eine hundertprozentige Erfassung kann zwar auch hier nicht gewährleistet werden; zumindest annäherungsweise kann aufgrund dieser Zahlen aber ein Bild von der tatsächlichen Nutzung des Güterichterverfahrens gewonnen werden.

Sie werden für die Bundesländer, aus denen entsprechende Daten übermittelt wurden, in Anhang 2 zusammengestellt.

Eine Gesamtzahl der in Deutschland durchgeführten Güterichterverfahren kann wegen der Lückenhaftigkeit dieser Angaben und unterschiedlicher Erfassungsmodi nicht ermittelt werden. Sie dürfte aber nicht wesentlich von der Zahl abweichen, die in einer bis zum Jahre 2013 vom Niedersächsischen Justizministerium geführten Sonderstatistik ausgewiesen wird. Demnach wurden 2013 insgesamt 7.675 Güterichterverfahren erledigt, darunter 5.122 (66,74%) mit Einigung (zur Aufschlüsselung nach Gerichtsbarkeiten s. Anhang 3). Jedenfalls liegt diese Zahl wesentlich näher an dem realen Fallaufkommen als die Zahl von rund 30.000 Güterichterverweisungen, die sich aus der fehlerhaften Rechtspflegestatistik ergibt.

### **c) Ergebnisse**

Die Erhebungen zum Güterichterverfahren bestätigen die bereits in den Modellprojekten gewonnene Erfahrung, dass dieses Verfahren in den weitaus meisten Fällen zu einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits führt. In den Güterichter Verhandlungen werden durchwegs Einigungsquoten über 60%, teilweise über 80% erreicht. Dieses gute Ergebnis wird nur dadurch etwas relativiert, dass die Güterichter in manchen Bundesländern die an sie verwiesenen Sachen unerledigt zurückgeben, wenn die Parteien kein Einverständnis mit einer Mediation erklären. Dieses Vorgehen entspricht nicht der jetzigen Rechtslage (s. oben 1 b) und sollte wegen des damit verbundenen Zeit- und Motivationsverlusts überdacht werden.

Die Daten zeigen aber auch, dass vom Güterichterverfahren in einem äußerst geringen Maß und an vielen Gerichten überhaupt kein Gebrauch gemacht wird. Bezogen auf die Gesamtzahl der Verfahren bewegen sich die Verweisungen im Promillebereich (s. Anhang 2). Eine einheitliche Verweisungspraxis ist nicht erkennbar; der Einsatz des Güterichters weist von Gericht zu Gericht und von Spruchkörper zu Spruchkörper große Unterschiede auf. Anstelle einer flächendeckenden wurde lediglich eine Streunutzung erreicht. Eine sachbezogene Ausübung des Verfahrensermessens ist nicht erkennbar.

## **3. Aktivitäten zur Implementierung des Verfahrens**

Aus den Mitteilungen der Landesjustizverwaltungen und ergänzenden Informationen aus der Praxis ergibt sich, dass durchwegs, wenn auch mit graduellen Unterschieden, Maßnahmen ergriffen wurden, um das Güterichterverfahren in die gerichtliche Praxis einzuführen. Im Einzelnen wurde hierzu Folgendes mitgeteilt:

### **a) Verfahrenskonzentration**

Da – jedenfalls im Anfangsstadium – eine relativ geringe Zahl von Güterichterverfahren zu erwarten war, die Ermöglichung dieser Verfahren aber einen nicht unerheblichen Aufwand an Ausbildung sowie Raum- und Sachausstattung erfordert, wurden in einigen Bundesländern Kooperationsvereinbarungen getroffen, denen zufolge die Güterichter eines Gerichts auch von anderen Gerichten verwiesene Sachen übernehmen oder jedenfalls eine gegenseitige Vertretung von Güterichtern benachbarter Gerichte stattfindet. Insbesondere aus Bayern und Brandenburg wurden derartige, auch instanzübergreifende Regelungen berichtet. In Thüringen erledigt das LAG Güterichterweisungen von allen Arbeitsgerichten des Landes.

### **b) Geschäftsverteilungspläne**

Obwohl es sich um eine richterliche Geschäftsaufgabe handelt und § 278 Abs. 5 ZPO verlangt, dass der Güterichter ausdrücklich für diese Aufgabe bestimmt wird, wurde sie nicht sogleich in allen Geschäftsverteilungsplänen ausgewiesen. Eine Vollabdeckung scheint, vor allem in den Fachgerichtsbarkeiten, noch immer nicht erreicht zu sein. Dies führt dazu, dass an manchen Gerichten eine Verweisung vor den Güterichter, selbst wenn sie vom Prozessrichter für sachdienlich gehalten wird, nicht vorgenommen werden kann. Dies ist mit dem Gesetz unvereinbar und müsste aufsichtlich beanstandet werden.

An Gerichten mit mehreren Güterichtern ist die Zuständigkeit teilweise nach den Spezialgebieten der Richter (z.B. Familien-, Bau- oder Nachbarschaftssachen) aufgeteilt. In anderen Geschäftsverteilungsplänen wird die Fallzuweisung nach einem Turnussystem geregelt oder den Güterichtern selbst überlassen. Vereinzelt findet sich die Regelung, dass die Parteien den Güterichter frei wählen können.

### **c) Belastungsausgleich**

Der Güterichter verhandelt und erledigt Verfahren, die nicht in seine originäre Zuständigkeit fallen und nicht in seiner Geschäftsstatistik erscheinen. Er übernimmt also zusätzliche Aufgaben und entlastet zugleich die Kollegen. Es sollte selbstverständlich sein, dass diese Lastenverschiebung bei der Geschäftsverteilung berücksichtigt wird. Dies ist jedoch keineswegs allerorten der Fall. An vielen Gerichten ist überhaupt kein Belastungsausgleich vorgesehen, an manchen lediglich in der Weise, dass pro Güterichtersache eine, zwei oder drei Sachen aus der allgemeinen Geschäftsaufgabe erlassen werden (was nur bei turnusmäßiger Fallzuweisung möglich ist). Vereinzelt findet sich die (äußerst bedenkliche) Regelung, dass nur Verhandlungen, die mit einer Einigung enden, gutgebracht werden.

Die an sich systemgerechte Berücksichtigung beim Arbeitskraftanteil wird nur vereinzelt praktiziert. So hat sich z.B. an einem Landgericht eine Anrechnung von 0,1 AKA für 18 – 20 Güterichterfälle bewährt. Es hat sich gezeigt, dass sich derartige Regelungen positiv auf die Nutzung des Güterichterverfahrens auswirken. Da die Güterichtersachen im Rahmen der Pebb§y-Nacherhebung eigene Basiszahlen für die Berechnung des Personalbedarfs erhalten haben, dürfte diese Form des Belastungsausgleichs künftig stärkere Anwendung finden.

#### **d) Geschäftsstellenorganisation**

Die Besonderheiten des Güterichterverfahrens (Aktenführung, Vertraulichkeit, Verfahrenslogistik, Kommunikation mit Parteien und Drittbeteiligten) sprechen dafür, die Serviceaufgaben bei darauf spezialisierten Einheiten zu konzentrieren. Damit wurden an zahlreichen Gerichten positive Erfahrungen gemacht (in Sachsen werden z.B. auch die Terminabsprachen von den Güterichter-Geschäftsstellen koordiniert), während die Miterledigung der Güterichtersachen bei den nur gelegentlich damit befassten allgemeinen Geschäftsstellen verschiedentlich zu Unzuträglichkeiten oder dazu führte, dass die Güterichter die Geschäftsaufgaben selbst übernahmen.

#### **e) Qualifizierung der Güterichter**

Es werden grundsätzlich nur Richter mit dieser Aufgabe betraut, die hierfür besonders ausgebildet wurden oder anderweitig eine Mediationsausbildung absolviert haben. Die meisten Länder haben in diese Richtung erhebliche Anstrengungen unternommen. Dennoch werden die Ausbildungen vielfach als zu kurz empfunden.

Eine Weiterqualifizierung durch Fortbildungsmaßnahmen findet in unterschiedlicher Intensität statt. Manche Länder organisieren auch Supervisionsangebote, die indessen von den Richtern nur zurückhaltend wahrgenommen werden. Besser etabliert haben sich regionale Arbeitsgruppen, in denen Güterichter sich mittels externer oder kollegialer Beratung weiter qualifizieren. Bayern hat z.B. unter dem Namen „Güterichter-Kolleg“ ein landesweites Netzwerk solcher Arbeitsgruppen organisiert, Schleswig-Holstein bietet an einzelnen Gerichten Termine für Kollegiale Fallsupervision an.

Beklagt wird aus der Praxis, dass es infolge der geringen Zahl von Fällen schwierig ist, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten und zu perfektionieren.

#### **f) Koordinatoren für das Güterichterverfahren**

Zur Entlastung der Gerichtsverwaltungen, aber auch als Anlaufstelle für Prozess- und Güterichter sowie Verfahrensbeteiligte wurden in einigen Ländern, so z.B. in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen, Koordinatoren bestellt. In Berlin fungiert eine Richterin als „Koordinierungsstelle für gerichtliche Mediation“. Derartige Einrichtungen können sehr dazu beitragen, dass das von weniger Vertrauten als fremdartig empfundene Güterichterverfahren besser wahrgenommen und in die Justizstrukturen eingebunden wird.

#### **g) Information**

Aus nahezu allen Bundesländern wird berichtet, dass die Justizverwaltungen bemüht sind, die (Fach-)Öffentlichkeit, insbesondere die Anwaltschaft, über das Güterichterverfahren zu informieren. Dies reicht von Merkblättern und Plakaten über Informationsveranstaltungen bis

zu Kongressen (z.B. Bayerischer Mediationstag, Konfliktmanagementkongress Hannover, Mediationsfachtag am OLG Schleswig).

Die Güterichter der sächsischen Finanzgerichtsbarkeit haben eine Einführung in das Güterichterverfahren für die Finanzämter gegeben, was in der Finanzverwaltung zu verstärkter Bereitschaft geführt habe, sich auf dieses Verfahren einzulassen.

Daneben gibt es vielfältige Bestrebungen, die Richterschaft über das Wesen und die Vorzüge des Güterichterverfahrens aufzuklären. In Bayern wurde ein Merkblatt „Warum zum Güterichter?“ an alle Zivil- und Familienrichter verteilt. In Nordrhein-Westfalen wird in der Ausbildungsstaffel der Assessoren ein Einblick in die Güterichterverhandlung gegeben. In mehreren Ländern können an den Fortbildungsveranstaltungen für Güterichter auch andere Richter teilnehmen.

#### **h) Raum- und Sachausstattung**

Diesbezüglich wurden keine besonderen Schwierigkeiten berichtet. Es ist offenbar durchwegs gelungen, geeignete Rahmenbedingungen für das Güterichterverfahren zu schaffen, teilweise durch eigene Räumlichkeiten, teilweise durch temporäre Nutzung von Besprechungs-, Beratungs- oder Sozialräumen.

#### **i) Atmosphärisches**

Die Umfrage hat gezeigt, dass der Erfolg des Güterichterverfahrens in hohem Maß davon abhängig ist, ob die Leitung des Gerichts eine positive Einstellung zu diesem Verfahren einnimmt und vermittelt. In diesem Fall kann es zu einer intensiven Interaktion zwischen Prozess- und Güterichtern kommen, die zu einer offeneren Verhandlungskultur und effizienteren Verfahrensabläufen führt. Zeigen Präsidenten oder Direktoren hingegen eine desinteressierte oder gar abschätzige Haltung, schlägt sich dies negativ auf die Verfahrenspraxis nieder. Es wurde von Äußerungen berichtet, denen zufolge die Verweisung an den Güterichter negative Konsequenzen bei der Geschäftsverteilung des nächsten Jahres zur Folge habe.

Wie wichtig die persönliche Ansprache ist, zeigen auch die Berichte von Güterichtern, die von sich aus immer wieder auf die Kollegen zugehen, um ihnen die Vorteile einer Verweisung nahezubringen. Auf diese Weise konnte z.B. an einem Oberlandesgericht die verbreitete Ansicht widerlegt werden, in der Berufungsinstanz sei das Güterichterverfahren nicht mehr sinnvoll einzusetzen bzw. den Parteien zu vermitteln.

#### **j) Gewinnung der Parteien**

Bei den Prozessparteien und/oder ihren Verfahrensbevollmächtigten bestehen oftmals Vorbehalte gegen das Güterichterverfahren. Diese hindern zwar eine Verweisung vor den Güterichter nicht (s. oben 1 b); mit widerwilligen Beteiligten ist jedoch nur schwer eine erfolgreiche Güteverhandlung zu führen. Deshalb wird vielfach versucht, mit Merkblättern oder

(besser) mit telefonischen Aufklärungsgesprächen die Bereitschaft der Beteiligten zu wecken. Sehr bewährt hat es sich, wenn der Güterichter in Absprache mit dem Prozessrichter diese Telefonate führt; dies erhöht auch die Abgabebereitschaft des Prozessrichters.

Aus Sachsen wird berichtet, dass manche Prozessrichter den Güterichter in die Verhandlung einladen, um den Parteien sein Verfahren vorzustellen; dies habe sich als sehr sinnvoll erwiesen.

Bei sehr großen Gerichtsbezirken (etwa in OLG- oder OVG-Sachen) wird die Güterichter-Verhandlung für die Beteiligten zuweilen dadurch attraktiver gemacht, dass sie in deren örtliche Nähe verlegt wird, also z.B. in den Sitzungsraum eines Amtsgerichts oder des Landratsamts. Als hilfreich haben sich auch Ortstermine mit anschließender Güteverhandlung in Ortsnähe erwiesen. Die Güterichter am Hessischen Finanzgericht verhandeln gelegentlich mit Einverständnis der Beteiligten an den Finanzämtern, was auch auf Behördenseite die Akzeptanz sehr erhöht.

## **4. Verfahrenspraxis**

### **a) Fallauswahl**

Wie die statistische Auswertung (s. Anhang 2) zeigt, wird von der Verweisung vor den Güterichter in höchst unterschiedlichem Maße Gebrauch gemacht. Es gibt Gerichte, an denen noch kein einziges Güterichterverfahren durchgeführt wurde; an den meisten wird nur in wenigen Einzelfällen an den Güterichter verwiesen; zum integralen Bestandteil der Gerichtspraxis ist es nur ganz vereinzelt geworden. Selbst wo größere Verfahrenszahlen erreicht werden, kommen die Zuweisungen zumeist nur von bestimmten, oftmals selbst als Güterichter ausgebildeten Kollegen. Obwohl durch Erfahrung und frühere Evaluationen belegt ist, dass das Güterichterverfahren insbesondere in Familien-, Erb-, Gesellschafter- und Baukonflikten in hohem Maße geeignet ist, mit relativ geringem Aufwand einvernehmliche Lösungen herbeizuführen, wird auch auf diesen Gebieten nur ein Bruchteil der in Betracht kommenden Sachen diesem Verfahren zugeführt.

Den Praxisberichten aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist zu entnehmen, dass die Verweisung weitgehend nicht von sachlichen Kriterien, sondern von persönlichen Einstellungen der Richter abhängig ist. Bei vielen Richtern bestünden Fehlvorstellungen oder Vorurteile, während andere von den Vorzügen des Verfahrens überzeugt seien.

Besonderen Schwierigkeiten begegnet die Verweisung offenbar in den Fachgerichtsbarkeiten, wo die Güterichter zumeist nur ganz vereinzelt in Anspruch genommen werden. Dies wird in mehreren Berichten darauf zurückgeführt, dass die in den Verfahrensordnungen vorgesehenen Güte- bzw. Erörterungstermine in hohem Maße zum Herbeiführen gütlicher Einigungen beim erkennenden Gericht genutzt werden. In der saarländischen Justiz wird ein Zusatznutzen des Güterichterverfahrens auch für das Zivilverfahren bezweifelt; die Fallzahlen tendieren dort daher gegen Null.

In der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit bestehen den Berichten zufolge bei vielen Richtern, aber auch bei den Behörden verbreitete Vorbehalte gegen das Güterichterverfahren unter dem Aspekt der Rechtsbindung. Aus der sächsischen Sozialgerichtsbarkeit wird berichtet, dass einige Streitrichter das Verfahren gerne für komplexe Sachverhalte mit vielen Beteiligten sowie bei Dauerstreitverhältnissen nutzen, weil dort eine hohe Bereitschaft für konsensuale Lösungen bestehe.

Wie weiter mitgeteilt wird, scheidet die Abgabe an den Güterichter oftmals auch nicht am Desinteresse oder einer Ablehnungshaltung des Richters, sondern am Widerstand der Rechtsanwälte. Eine wesentliche Rolle spiele dabei der Umstand, dass der Anwalt für den dortigen, oftmals erheblichen Zeitaufwand keine Vergütung erhält. Andere Anwälte wiederum sind überzeugt von den in diesem Verfahren liegenden Chancen und regen von sich aus die Verweisung an, auch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

## **b) Einleitung des Güterichterverfahrens**

Auch in diesem Punkt bestehen in der Praxis erhebliche Unterschiede. Im Wesentlichen werden folgende Vorgehensweisen praktiziert:

(1) Der Prozessrichter verweist nur dann vor den Güterichter, wenn die Parteien ihre Zustimmung hierzu erklärt haben (zur allfälligen Einbindung des Güterichters in die Gewinnung s. oben 3 j).

(2) Der Prozessrichter hört die Parteien lediglich an und verweist auch ohne ausdrückliche Zustimmung vor den Güterichter, der die Parteien sodann zur Güteverhandlung lädt.

(3) Der Prozessrichter gibt Verfahren, die er für geeignet hält, an die Güterichterabteilung ab. Ein Güterichter oder Koordinator bemüht sich, falls er die Sache ebenfalls für geeignet hält, um die Zustimmung der Parteien; wird sie nicht erteilt, gibt er die Akten zurück.

Die unterschiedliche Handhabung geht zurück auf die Modellversuche mit gerichtlicher Mediation, die mangels gesetzlicher Grundlage nur mit Einwilligung der Parteien durchführbar waren. Seit der gesetzlichen Einführung des Güterichterverfahrens liegt es im Ermessen des Prozessrichters, die Parteien für einen Güteversuch vor den Güterichter zu verweisen. Wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt und bereits wiederholt obergerichtlich entschieden wurde, sieht das Gesetz ein Zustimmungserfordernis weder für die Verweisung noch für die Güteverhandlung vor (s. oben 1 b). Lediglich wenn der Güterichter über die Moderation von Vermittlungsgesprächen hinausgehende Methoden der Konfliktbeilegung einsetzen will, benötigt er *hierfür* das beiderseitige Einverständnis. Die Rückgabe der Sache wegen fehlender Zustimmung zum Güterichterverfahren entspricht nicht dem Gesetz (s. unten c).

Vielfach ordnen Gerichte sogar das persönliche Erscheinen in der Güteverhandlung an. Dies entspricht § 278 Abs. 3 ZPO und stellt sicher, dass die Parteien ihre Reisekosten abrechnen können.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> BayLSG, Beschl. v. 8.4.2015 – L 15 SF 387/13, BeckRS 2015, 69386.

Unzutreffend ist hingegen die oftmals anzutreffende Anordnung des Ruhens des Verfahrens.<sup>6</sup> Sie geht ebenfalls zurück auf die Zeit der Modellversuche, in denen die Mediation teilweise als nicht dem anhängigen Rechtsstreit zugehörig angesehen wurde. Der Einigungsversuch beim Güterichter hingegen ist wie die Güteverhandlung vor dem Prozessgericht Bestandteil des laufenden Verfahrens.

### **c) Verhandlungsmethode**

Den vorliegenden Mitteilungen zufolge wenden die Güterichter in der Regel je nach Fallgestaltung die ganze Bandbreite der Konfliktbeilegungsmethoden an – von der Gesprächsmoderation über Shuttle-Diplomatie, Einzelgespräche, rechtliche Bewertung mit Lösungsvorschlägen, Prozessrisikoanalyse bis zur vollwertigen Mediation.

Vereinzelt besteht aber auch die Übung, die Sache an das Prozessgericht zurückzugeben, wenn die Beteiligten nicht zu einer Mediation bereit sind. Dies entspricht nicht der Gesetzeslage. Wie sich aus dem Wortlaut des § 278 Abs. 5 ZPO und den Materialien<sup>7</sup> ergibt, kam es dem Gesetzgeber gerade darauf an, dass die Güterichter sich nicht (nur) als Mediatoren verstehen, sondern die gesamte Palette der Konfliktlösungsmethoden nutzen.

## **5. Bewertung und Vorschläge**

Die Evaluierung hat gezeigt, dass das Güterichterverfahren noch keinen Eingang in den allgemeinen Justizbetrieb gefunden hat. Entgegen den Erwartungen des Gesetzgebers, der sich eine flächendeckende und extensive Anwendung des Güterichtermodells vorgestellt hat,<sup>8</sup> hängt es weitgehend von der Einstellung der Prozessrichter und der Rechtsanwälte ab, ob den Beteiligten die Chance einer Konfliktlösung mithilfe eines darauf spezialisierten, nicht in die Entscheidung des Rechtsstreits eingebundenen Richters eröffnet wird. Die Äußerungen einiger Justizverwaltungen lassen darauf schließen, dass die Unterschiede zwischen Vergleichsverhandlungen beim Prozessgericht und der Konfliktbearbeitung beim Güterichter noch zu wenig wahrgenommen oder zu gering bewertet werden; dies erklärt auch, dass es bei der Anwendung des Güterichterverfahrens erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern gibt (s. Anhang 2). Schließlich wird die optimale Nutzung dieses Verfahrens durch Rechtsunsicherheiten, die zum Teil auf Nachwirkungen der früheren Mediationsprojekte beruhen, beeinträchtigt. Es wurde teilweise noch nicht realisiert, dass es sich nicht um ein außerhalb des Rechtsstreits liegendes Verfahren im Sinne des Mediationsgesetzes handelt, sondern um eine Übertragung der an sich dem Prozessgericht obliegenden Bemühungen zur gütlichen Streitbeilegung auf einen Richter, der darauf spezialisiert ist, mithilfe aller Methoden der einvernehmlichen Konfliktlösung eine unmittelbare, vertrauliche Kommunikation zwischen den Beteiligten herbeizuführen und sie dadurch zu einer autonomen Regelung ihrer durch den Rechtsstreit belasteten Beziehung zu befähigen.

---

<sup>6</sup> So bereits BT-Drucks. 17/5335 S.20.

<sup>7</sup> Zum Vorzug der Methodenvielfalt s. z.B. BT-Drucks. 17/8058 S. 17; BR-Drucks. 10/12 (Beschluss).

<sup>8</sup> Bericht des BT-Rechtsausschusses, BT-Drucks. 17/8058 S. 17.

Da solche Lösungen nicht nur den Beteiligten zugutekommen, sondern auch die Gerichte von besonders schwierigen, emotional belasteten Prozessen entlasten, sollte weiter daran gearbeitet werden, die mit dem Gesetz vom 21.7.2012 verfolgten Ziele umzusetzen. Dabei muss es vor allem darum gehen, das Güterichterverfahren vom Odium der justizfremden Alternativmethode zu befreien und in die prozessuale Normalität zu überführen. In erster Linie kann hierzu die Justizverwaltung beitragen; hilfsweise müsste der Gesetzgeber eingreifen.

### **a) Maßnahmen der Justizverwaltung**

Grundvoraussetzung für die Implementierung des Güterichterverfahrens ist, dass diese Geschäftsaufgabe in allen Geschäftsverteilungsplänen mit entsprechenden Arbeitskraftanteilen berücksichtigt wird. Diese können nunmehr aufgrund der Pebb§y-Zahlen und statistischer Erfassung der Güterichterverweisungen ermittelt werden. Als Richtgröße kommen ca. 20 Verfahren pro 0,1 AKA in Betracht.

Die Zahl der Güterichter sollte so begrenzt werden, dass die betr. Richter(innen) ausreichende Erfahrung mit diesen von der üblichen Verhandlungspraxis stark abweichenden Verfahren erwerben können. Fallen an einem Gericht zu wenige Güterichterverfahren an, verdienen Konzentrations- oder Pool-Lösungen den Vorzug.

Den Güterichtern sollte ausreichend Gelegenheit zu weiterqualifizierenden Maßnahmen geboten werden, insbesondere Intervision, Kollegiale Beratung, Supervision.

Durch entsprechende Aufklärungsmaßnahmen (z.B. Dienstbesprechungen, Fortbildungsveranstaltungen, Intervision, Rundschreiben, Merkblätter) sollte verdeutlicht werden, worin der besondere Wert des Güterichterverfahrens liegt und dass das Gesetz die Verweisung in dieses Verfahren nicht in das Belieben, sondern in das pflichtgemäße Ermessen der Prozessgerichte stellt. Hierbei kann es besonders nützlich sein, positive Erfahrungen aus abgeschlossenen Güterichterverfahren zu kommunizieren (z.B. in gerichtswinteren Mitteilungen).

Die Betätigung dieses Ermessens könnte durch entsprechende Musterverfügungen und -entscheidungen in den EDV-Programmen unterstützt werden.

Sehr bewährt hat sich die Bestellung von Koordinatoren, die als Informanten und Ansprechpartner für alle Fragen des Güterichterverfahrens fungieren und Impulse für Fortbildungsmaßnahmen, Supervision, Kollegiale Beratung und innovative Verfahrensgestaltungen geben, wie z.B. die Beziehung von Güterichtern in die Verhandlung beim Prozessgericht oder die Einbindung externer Mediation in die richterliche Konfliktbehandlung (§ 278a ZPO). Zudem können sie die Gerichtsleitungen über die diesbezüglichen Entwicklungen an ihrem Gericht auf dem Laufenden halten.

Bei der Einführung neuer Richter(innen) sollte eingehend über das (aus der Ausbildung kaum bekannte) Güterichterverfahren informiert werden.

Die Administration der Güterichterverfahren sollte bei darauf spezialisierten Service-Einheiten konzentriert werden, um Reibungsverluste und Fehlbehandlungen im Geschäftsablauf zu vermeiden.

Eine zuverlässige und aussagekräftige statistische Erfassung ist Voraussetzung dafür, dass die Verweisungspraxis transparent wird und zur Grundlage für die Geschäftsverteilung sowie für Steuerungsmaßnahmen der Gerichtsverwaltung gemacht werden kann.

Da Güterichterverfahren durch ihre manchmal etwas längere Dauer die Erledigungsstatistik der Prozessrichter belasten (und damit die Abgabebereitschaft hemmen) können, erschiene es sachgerecht, wenn an den Güterichter verwiesene Sachen nicht als offene Verfahren geführt würden, z.B. indem sie – untechnisch – als ruhende Verfahren oder als Abgabe innerhalb des Gerichts gezählt werden oder zumindest nach 6 Monaten als nicht (im streitigen Verfahren) betrieben abgetragen werden können.

## **b) Gesetzgebung**

Um zu verdeutlichen, dass es sich bei der Verweisung vor den Güterichter um die Ausübung des verfahrensleitenden Ermessens handelt, sollte sie nicht nur im Zusammenhang mit den Möglichkeiten einvernehmlicher Prozessbeendigung angeführt, sondern in die Vorschriften zur Prozessleitung (§§ 270 ff. ZPO) aufgenommen und dadurch dem Prozessrichter in jedem Fall eine Entscheidung darüber abverlangt werden, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht oder nicht.

Es könnte auch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass das Güterichterverfahren Bestandteil des Rechtsstreits ist und dass der Güterichter neben der Konfliktmoderation auch besondere Methoden wie Mediation, Schlichtung oder Konfliktbewertung anwenden kann, sofern die Parteien dem zustimmen.

*Prof. Dr. Reinhard Greger, Universität Erlangen-Nürnberg*

## Häufigkeit und Ergebnisse der Güterichterverweisung – 2014

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 (2014)

ZAHLEN NICHT VALIDE

LANDGERICHTE 1. Instanz	Erledigte Zivilverfahren Insgesamt	darunter mit Verweisung vor Güterichter		von diesen ganz oder teilw. Beigelegt	
		Anzahl	%	Anzahl	%
<b>Deutschland</b>	<b>334.499</b>	<b>7.829</b>	<b>2,34</b>	<b>3.801</b>	<b>48,6</b>
<b>Baden-Württemberg</b>	<b>39.674</b>	<b>586</b>	<b>1,48</b>	<b>462</b>	<b>78,8</b>
OLG Karlsruhe	16.862	207	1,23	162	78,3
OLG Stuttgart	22.812	375	1,64	300	80,0
<b>Bayern</b>	<b>59.418</b>	<b>417</b>	<b>0,70</b>	<b>276</b>	<b>66,2</b>
OLG München	39.775	209	0,53	152	72,7
OLG Nürnberg	11.859	125	1,05	69	55,2
OLG Bamberg	7.784	83	1,07	55	66,3
<b>Berlin</b>	<b>18.953</b>	<b>1.266</b>	<b>6,68</b>	<b>505</b>	<b>39,9</b>
<b>Brandenburg</b>	<b>7.835</b>	<b>118</b>	<b>1,51</b>	<b>92</b>	<b>78,0</b>
<b>Bremen</b>	<b>2.622</b>	<b>132</b>	<b>5,03</b>	<b>99</b>	<b>75,0</b>
<b>Hamburg</b>	<b>14.198</b>	<b>206</b>	<b>1,45</b>	<b>181</b>	<b>87,9</b>
<b>Hessen</b>	<b>27.547</b>	<b>26</b>	<b>0,09</b>	<b>13</b>	<b>50,0</b>
<b>Mecklenburg-Vorp.</b>	<b>4.970</b>	<b>448</b>	<b>9,00</b>	<b>230</b>	<b>51,3</b>
<b>Niedersachsen</b>	<b>26.050</b>	<b>1.538</b>	<b>5,90</b>	<b>634</b>	<b>41,2</b>
OLG Braunschweig	4.202	371	8,83	124	33,4
OLG Celle	13.734	961	7,00	410	42,7
OLG Oldenburg	8.114	206	2,54	100	48,5
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<b>81.349</b>	<b>2.432</b>	<b>3,00</b>	<b>971</b>	<b>39,9</b>
OLG Düsseldorf	22.195	296	1,33	205	69,3
OLG Hamm	31.971	613	1,92	292	47,6
OLG Köln	27.183	1.523	5,60	474	31,1
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<b>14.499</b>	<b>121</b>	<b>0,83</b>	<b>69</b>	<b>57,0</b>
OLG Koblenz	9.188	24	0,26	18	75,0
OLG Zweibrücken	5.311	97	1,83	51	52,6
<b>Saarland</b>	<b>3.880</b>	<b>2</b>	<b>0,05</b>	<b>2</b>	<b>-</b>
<b>Sachsen</b>	<b>12.133</b>	<b>67</b>	<b>0,55</b>	<b>42</b>	<b>62,7</b>
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>5.417</b>	<b>156</b>	<b>2,88</b>	<b>75</b>	<b>48,1</b>
<b>Schleswig-Holstein</b>	<b>10.231</b>	<b>264</b>	<b>2,58</b>	<b>114</b>	<b>43,2</b>
<b>Thüringen</b>	<b>5.723</b>	<b>50</b>	<b>0,87</b>	<b>36</b>	<b>72,0</b>

AMTSGERICHE ZIVILSACHEN	Erledigte Zivilverfahren insgesamt	darunter mit Verweisung vor Güterichter		von diesen ganz oder teilw. beigelegt	
		Anzahl	%	Anzahl	%
<b>Deutschland</b>	<b>1.107.215</b>	<b>16.249</b>	<b>1,47</b>	<b>8.504</b>	<b>52,3</b>
<b>Baden-Württemberg</b>	<b>115.200</b>	<b>1.524</b>	<b>1,32</b>	<b>886</b>	<b>58,1</b>
OLG Karlsruhe	52.287	714	1,37	437	61,2
OLG Stuttgart	62.913	810	1,29	449	55,4
<b>Bayern</b>	<b>146.155</b>	<b>363</b>	<b>0,25</b>	<b>198</b>	<b>54,5</b>
OLG München	88.697	288	0,32	152	52,8
OLG Nürnberg	33.763	34	0,10	22	64,7
OLG Bamberg	23.695	41	0,17	24	58,5
<b>Berlin</b>	<b>84.118</b>	<b>3.610</b>	<b>4,29</b>	<b>2.304</b>	<b>63,8</b>
<b>Brandenburg</b>	<b>28.871</b>	<b>180</b>	<b>0,62</b>	<b>138</b>	<b>76,7</b>
<b>Bremen</b>	<b>10.267</b>	<b>227</b>	<b>2,21</b>	<b>143</b>	<b>63,0</b>
<b>Hamburg</b>	<b>40.182</b>	<b>171</b>	<b>0,43</b>	<b>85</b>	<b>49,7</b>
<b>Hessen</b>	<b>96.771</b>	<b>362</b>	<b>0,37</b>	<b>168</b>	<b>46,4</b>
<b>Mecklenburg-Vorp.</b>	<b>17.748</b>	<b>185</b>	<b>1,04</b>	<b>52</b>	<b>28,1</b>
<b>Niedersachsen</b>	<b>92.581</b>	<b>1.536</b>	<b>1,66</b>	<b>634</b>	<b>41,3</b>
OLG Braunschweig	15.262	404	2,65	223	55,2
OLG Celle	51.120	739	1,45	220	29,8
OLG Oldenburg	26.199	393	1,50	191	48,6
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<b>281.638</b>	<b>5.844</b>	<b>2,08</b>	<b>2.503</b>	<b>42,8</b>
OLG Düsseldorf	81.411	1.881	2,31	854	45,4
OLG Hamm	123.279	1.845	1,50	837	45,4
OLG Köln	76.948	2.118	2,75	812	38,3
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<b>54.202</b>	<b>392</b>	<b>0,72</b>	<b>231</b>	<b>58,9</b>
OLG Koblenz	34.290	254	0,74	161	63,4
OLG Zweibrücken	19.912	138	0,69	70	50,7
<b>Saarland</b>	<b>13.903</b>	<b>434</b>	<b>3,12</b>	<b>210</b>	<b>48,4</b>
<b>Sachsen</b>	<b>45.298</b>	<b>175</b>	<b>0,39</b>	<b>85</b>	<b>48,6</b>
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>23.840</b>	<b>505</b>	<b>2,12</b>	<b>402</b>	<b>79,6</b>
<b>Schleswig-Holstein</b>	<b>34.745</b>	<b>486</b>	<b>1,40</b>	<b>266</b>	<b>54,7</b>
<b>Thüringen</b>	<b>21.696</b>	<b>255</b>	<b>1,17</b>	<b>199</b>	<b>78,0</b>

AMTSGERICHTE FAMILIENSACHEN	Erledigte Verfahren insgesamt	darunter mit Verweisung vor Güterichter		von diesen ganz oder teilw. beigelegt	
		Anzahl	%	Anzahl	%
<b>Deutschland</b>	<b>648.930</b>	<b>3.314</b>	<b>0,51</b>	<b>2.224</b>	<b>67,1</b>
<b>Baden-Württemberg</b>	<b>65.784</b>	<b>285</b>	<b>0,43</b>	<b>153</b>	<b>53,7</b>
OLG Karlsruhe	29.788	49	0,16	35	71,4
OLG Stuttgart	35.996	236	0,66	118	50,0
<b>Bayern</b>	<b>85.415</b>	<b>129</b>	<b>0,15</b>	<b>85</b>	<b>65,9</b>
OLG München	47.922	77	0,16	47	61,0
OLG Nürnberg	20.652	21	0,10	14	66,7
OLG Bamberg	16.841	31	0,18	24	77,4
<b>Berlin</b>	<b>34.242</b>	<b>305</b>	<b>0,89</b>	<b>205</b>	<b>67,2</b>
<b>Brandenburg</b>	<b>22.600</b>	<b>41</b>	<b>0,18</b>	<b>13</b>	<b>31,7</b>
<b>Bremen</b>	<b>6.766</b>	<b>21</b>	<b>0,31</b>	<b>5</b>	<b>23,8</b>
<b>Hamburg</b>	<b>16.740</b>	<b>28</b>	<b>0,17</b>	<b>23</b>	<b>82,1</b>
<b>Hessen</b>	<b>49.044</b>	<b>291</b>	<b>0,59</b>	<b>161</b>	<b>55,3</b>
<b>Mecklenburg-Vorp.</b>	<b>12.946</b>	<b>k.A.</b>	<b>-</b>	<b>k.A.</b>	<b>-</b>
<b>Niedersachsen</b>	<b>62.685</b>	<b>512</b>	<b>0,82</b>	<b>380</b>	<b>74,2</b>
OLG Braunschweig	11.136	143	1,28	124	86,7
OLG Celle	33.286	211	0,63	136	64,5
OLG Oldenburg	18.263	158	0,87	120	75,9
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<b>159.573</b>	<b>973</b>	<b>0,61</b>	<b>777</b>	<b>79,9</b>
OLG Düsseldorf	41.039	290	0,71	245	84,5
OLG Hamm	80.300	609	0,76	480	78,8
OLG Köln	38.234	74	0,19	52	70,3
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<b>32.247</b>	<b>45</b>	<b>0,14</b>	<b>25</b>	<b>55,6</b>
OLG Koblenz	20.740	37	0,18	22	59,5
OLG Zweibrücken	11.507	8	0,07	3	37,5
<b>Saarland</b>	<b>9.983</b>	<b>15</b>	<b>0,15</b>	<b>3</b>	<b>20,0</b>
<b>Sachsen</b>	<b>29.973</b>	<b>51</b>	<b>0,17</b>	<b>28</b>	<b>54,9</b>
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>20.309</b>	<b>72</b>	<b>0,35</b>	<b>37</b>	<b>51,4</b>
<b>Schleswig-Holstein</b>	<b>23.325</b>	<b>541</b>	<b>2,32</b>	<b>324</b>	<b>59,9</b>
<b>Thüringen</b>	<b>17.298</b>	<b>5</b>	<b>0,03</b>	<b>5</b>	<b>100,0</b>

2. INSTANZ (LG, OLG) Deutschland insgesamt	Erledigte Verfahren insgesamt	darunter mit Verweisung vor Güterichter		von diesen ganz oder teilw. beigelegt	
		Anzahl	%	Anzahl	%
Landgerichte	55.386	346	0,62	133	38,4
OLG Zivilsachen	49.790	468	0,94	262	56,0
OLG Familiensachen	30.148	290	0,96	224	77,2

FACHGERICHTSBARKEITEN Deutschland insgesamt	Erledigte Verfahren insgesamt	darunter mit Verweisung vor Güterichter		von diesen ganz oder teilw. beigelegt	
		Anzahl	%	Anzahl	%
Arbeitsgerichte <sup>1</sup>	392.061	536	0,14	471	87,9
Landesarbeitsgerichte	Keine Angabe				
Sozialgerichte <sup>2</sup>	386.193	581	0,15	451	77,6
Landessozialgerichte <sup>3</sup>	27.032	33	0,12	20	60,6
Verwaltungsgerichte <sup>4</sup>	128.703	167	0,13	121	72,5
Oberverwaltungsgerichte <sup>5</sup>	14.635	22	0,15	12	54,5
Finanzgerichte <sup>2</sup>	39.564	25	0,06	17	68,0

<sup>1</sup> Urteilsverfahren

<sup>2</sup> Klageverfahren

<sup>3</sup> Berufungsverfahren

<sup>4</sup> Hauptverfahren

<sup>5</sup> Berufungs- und erstinstanzliche Hauptverfahren

#### Hinweise:

Die Bezugnahme auf die Gesamtzahl der erledigten Verfahren dient lediglich dazu, die Nutzung des Güterichterverfahrens in Relation zum Geschäftsanfall der jeweiligen Gerichte zu setzen; sie besagt nichts über den Anteil der Güterichterverfahren an den hierfür in Betracht kommenden Sachen.

**Die Wiedergabe dieser – offiziellen – Statistik erfolgt nur zu Dokumentations- und Vergleichszwecken. Nach Mitteilung der Landesjustizverwaltungen entsprechen die Zahlen weitgehend nicht den realen Verhältnissen.**

## Häufigkeit und Ergebnisse der Güterichterverweisung - 2014

### Vorbemerkung

Die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Daten (s. Anhang 1) weisen erhebliche Fehler auf. In einigen Ländern werden jedoch gesonderte Erhebungen durchgeführt, deren Ergebnisse dankenswerterweise von den Landesjustizverwaltungen, teilweise mit ergänzenden Angaben, übermittelt wurden. Sie werden nachstehend für die einzelnen Länder wiedergegeben. Eine – zwangsläufig lückenhafte – Zusammenstellung befindet sich am Ende des Anhangs.

Wenngleich die Zahlen keinen Gesamtüberblick ermöglichen, vermitteln sie doch einen Eindruck von den – gegenüber der Gesamtzahl der Gerichtsverfahren kaum ins Gewicht fallenden und stark voneinander abweichenden – Größenordnungen.

### 1. Ordentliche Gerichtsbarkeit

#### Baden-Württemberg

Das Justizministerium hat sich bedauerlicherweise nicht an der Umfrage beteiligt. Aus Gesprächen ist jedoch bekannt, dass das Güterichterverfahren in diesem Bundesland, insbesondere im württembergischen Landesteil, nur sehr zurückhaltend eingesetzt wird. Die hohe Vergleichsquote (sie betrug 2014 bei den Landgerichten in Baden-Württemberg 33,6% gegenüber dem Bundesdurchschnitt von 26,0%) deutet zwar darauf hin, dass sich dort die Prozessrichter in besonderem Maße um eine einvernehmliche Beilegung des Rechtsstreits bemühen. Dass das Güterichterverfahren erheblich weiter gehende Potenziale (auch für die Entlastung der Prozessgerichte) bietet, zeigt jedoch das Beispiel eines Landgerichts, an dem ein Güterichter mit anfänglich 0,1, ab April 0,2 Arbeitskraftanteilen im Jahr 2015 23 teilweise sehr komplexe Sachen mit einer Einigungsquote von 83 % verhandelt hat.

#### Bayern

Für die Zivilgerichte wird eine gesonderte Güterichterstatistik erst ab Mitte 2014 geführt. Nachstehend werden daher deren Ergebnisse für 2015 wiedergegeben.

	Eingänge bei Güterichter	Durchgeführte Güterichterverfahren	Vollständige Erledigung des Rechtsstreits	Erfolgsquote*
Amtsgerichte	376	353	234	62,2% / 66,3%
Landgerichte	508	463	318	62,6% / 68,7%

\* Der erste Wert bezieht sich auf die Zahl der Güterichterverweisungen, der zweite auf die durchgeführten Verhandlungen.

Für die Oberlandesgerichte stehen gesicherte Angaben nicht zur Verfügung.

Bezogen auf die Gesamtzahl der für den Güterichter besonders geeigneten Verfahrensarten (Klage-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Berufungsverfahren) errechnet sich folgender Anteil der Güterichterverfahren am Gesamtvolumen der Erledigungen:

	Erledigungen insgesamt	Anteil Güterichterweisungen	Anteil Güterichterbehandlungen
<b>Amtsgerichte</b>	170.268	0,22%	0,21%
<b>Landgerichte</b>	62.078	0,82%	0,75%

Bei den Verweisungsquoten bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gerichten. Während an einem Landgericht 3,3% der Zivilsachen an den Güterichter verwiesen wurden, wurde an einem anderen überhaupt nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. An 24 Amtsgerichten wurde in keinem Fall, an weiteren 7 nur ein- oder zweimal vor den Güterichter verwiesen. Nur vereinzelt wurden höhere Quoten, bis zu 1,7% der erledigten Zivil- und Familiensachen, erreicht.

An den Landgerichten gingen 34,2% der Vergleiche, an den Amtsgerichten 42,2% über den Streitgegenstand hinaus. Dabei wurden bei den Landgerichten 188, bei den Amtsgerichten 113 anderweitig anhängige Verfahren miterledigt.

Die meisten Güterichterverfahren an den Landgerichten betrafen erbrechtliche Konflikte (19%) und Bausachen (11%). An den Amtsgerichten stellten die Familiensachen mit ca. 42% den größten Anteil.

## Berlin

Bei den Berliner Zivilgerichten besteht eine besonders große Diskrepanz zwischen Güterichterverweisungen und tatsächlich durchgeführten Güterichterverfahren, denn die Akten werden dort üblicherweise ohne vorherige Abklärung mit den Parteien den Güterichtern übersandt; erklären die Parteien sich dann nicht mit einer Mediation einverstanden, gibt der Güterichter die Sache unerledigt an das Prozessgericht zurück. Zahlreiche Verfahren werden auch ohne Mediationsverhandlung durch Telefonate der Güterichter erledigt (beim Landgericht 51 Sachen).

Folgende Zahlen wurden mitgeteilt:

	Eingänge bei Güterichter	Durchgeführte Güterichterverfahren	Vollständige Erledigung des Rechtsstreits	Erfolgsquote*
<b>Amtsgerichte</b>	258	153	127	49,2% / 83,0%
<b>Landgericht</b>	1.590	449	283	17,8% / 63,0%
<b>Kammergericht</b>	71	50	26	36,6% / 52,0%

\* Der erste Wert bezieht sich auf die Zahl der Güterichterverweisungen, der zweite auf die durchgeführten Mediationen

Bezogen auf die Gesamtzahl der für den Güterichter besonders geeigneten Verfahrensarten (Klage-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Berufungsverfahren, Beschwerden in Familiensachen) errechnet sich folgender Anteil der Güterichterverfahren:

	Erledigungen insgesamt	Anteil Güterichterverweisungen	Anteil Güterichterverhandlungen
<b>Amtsgerichte</b>	89.425	0,29%	0,17%
<b>Landgericht</b>	21.052	7,55%	2,13%
<b>Kammergericht</b>	5.000	1,42%	1,00%

Am LG Berlin und am KG wird diesen Zahlen zufolge in relativ großem Umfang an den Güterichter verwiesen – sicherlich eine Fortwirkung des dort mit großem Einsatz betriebenen Modellprojekts Richtermediation.

### **Brandenburg**

Vom Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts wurden folgende Zahlen mitgeteilt. Sie beziehen sich auf die an den ordentlichen Gerichten tatsächlich durchgeführten Güterichterverfahren; nicht erfasst sind Verfahren, in denen eine der Parteien nach Abgabe an den Güterichter die Zustimmung zum Güterichterverfahren nicht erteilt bzw. widerrufen hat oder aus anderen Gründen keine Verhandlung beim Güterichter stattgefunden hat.

	Durchgeführte Güterichterverfahren	Vollständige Erledigung des Rechtsstreits	Erfolgsquote
<b>Ord. Gerichte</b>	260	166	63,8%

Da davon ausgegangen werden kann, dass die Güterichterverfahren hauptsächlich an den Amts- und Landgerichten durchgeführt wurden, ergibt sich bezogen auf die Gesamtzahl der dort erledigten Verfahren von 60.800 ein Anteil der verhandelten Güterichtersachen in der Größenordnung von 0,43%.

Wie der Präsident weiter mitgeteilt hat, ist die Zahl der durchgeführten Güterichterverfahren im Jahr 2015 auf 306 Verfahren angestiegen, wobei in 202 Verfahren der Konflikt vollständig beigelegt wurde. Dies entspricht einem beachtlichen Anstieg von rund 20%.

### **Bremen**

Von der Justizverwaltung war keine Äußerung zur Validität der in der Rechtspflegestatistik (Anhang 1) veröffentlichten Zahlen zu erlangen. Diese erscheinen aber deutlich überhöht.

### **Hamburg**

Der Justizbehörde hat mitgeteilt, dass ihr keine anderen als die in der Rechtspflegestatistik ausgewiesenen Zahlen und keine für die Bewertung des Güterichterverfahrens bedeutsamen Informationen vorliegen.

## Hessen

Vom Hessischen Ministerium der Justiz wurden folgende Zahlen übermittelt:

	Durchgeführte Güterichterverfahren	Voll- oder Teilerledigung des Rechtsstreits	Erfolgsquote
<b>Amtsgerichte</b>	99	58	58,6%
<b>Landgerichte</b>	34	28	82,4%
<b>Oberlandesgericht</b>	37	32	86,5%

Bezogen auf die Gesamtzahl der für den Güterichter besonders geeigneten Verfahrensarten (s. Berlin) stellt sich die Häufigkeit des Güterichterverfahrens wie folgt dar:

	Erledigungen insgesamt	Anteil Güterichterverfahren
<b>Amtsgerichte</b>	100.524	0,10%
<b>Landgerichte</b>	29.830	0,11%
<b>Oberlandesgericht</b>	6.779	0,55%

Auffallend ist die – im Vergleich zu anderen Ländern – relativ starke Nutzung des Güterichterverfahrens in der zweiten Instanz, die zudem zu einer extrem hohen Zahl von Einigungen führt. Die relative Häufigkeit der Güterichterverfahren und die Erfolgsquote sind am OLG Frankfurt höher als an den hessischen Amts- und Landgerichten.

## Mecklenburg-Vorpommern

Das Justizministerium hat bestätigt, dass die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen nicht zuverlässig sind, konnte jedoch kein anderes Datenmaterial zur Verfügung stellen.

## Niedersachsen

Wie das Justizministerium mitgeteilt hat, stimmen die in der Rechtspflegestatistik angeführten Zahlen nicht mit den tatsächlichen Verfahrenszahlen überein. Solche wurden aber nicht übermittelt. Sie weichen, wie aus der Praxis mitgeteilt wurde, an den einzelnen Gerichten stark voneinander ab.

## Nordrhein-Westfalen

Ähnlich wie in Berlin wird die Zustimmung zum Güterichterverfahren zumeist erst beim Güterichter eingeholt und, wenn sie nicht erteilt wird, keine Verhandlung durchgeführt. Aus diesem Grund wurden 297 Verfahren, d.h. ca. 30% der Eingänge, unerledigt zurückgegeben. Nachfolgend werden daher sowohl die Eingänge als auch die Verhandlungen angegeben:

	Eingänge bei Güterichter	Durchgeführte Güterichterverfahren	Vollständige Erledigung des Rechtsstreits	Erfolgsquote*
<b>Amtsgerichte</b>	181	121	85	47,0% / 70,2 %
<b>Landgerichte</b>	681	364	222	32,6% / 61,0 %
<b>Oberlandesgerichte</b>	107	88	68	63,6% / 77,3%

\* Der erste Wert bezieht sich auf die Zahl der Güterichterverweisungen, der zweite auf die durchgeführten Verhandlungen

Bezogen auf die Gesamtzahl der für den Güterichter besonders geeigneten Verfahrensarten (s. Berlin) stellt sich die Häufigkeit der Güterichterverfahren wie folgt dar:

	Erledigungen insgesamt	Anteil Güterichterverweisungen	Anteil Güterichterverhandlungen
<b>Amtsgerichte</b>	312.053	0,06%	0,04%
<b>Landgerichte</b>	83.549	0,82%	0,44%
<b>Oberlandesgerichte</b>	17.443	0,61%	0,50%

Das Justizministerium hat auch die Daten einzelner Gerichte mitgeteilt. Sie belegen eine äußerst unterschiedliche Verweisungshäufigkeit. So wurden bei einem Landgericht nur 4, bei den meisten zwischen 10 und 20, an einem Gericht mittlerer Größe aber 305 Sachen an die Güterichter verwiesen. Bei den Amtsgerichten waren zumeist keine oder nur vereinzelte Verweisungen zu verzeichnen.

### **Rheinland-Pfalz**

Das Justizministerium hat Zweifel an der Validität der Zahlen in der Rechtspflegestatistik geäußert, verfügt jedoch nicht über darüber hinausgehendes statistisches Material.

### **Saarland**

Nach Mitteilung des Justizministeriums wird das Güterichterverfahren in der saarländischen Justiz zwar angeboten, aber kaum nachgefragt. Die primär zuständigen Richter nähmen die ihnen obliegenden Pflichten zum Hinwirken auf eine gütliche Einigung selbst wahr und sähen keine Veranlassung und keinen Vorteil darin, insoweit einen anderen Richter einzuschalten.

Damit ist die Angabe in der Rechtspflegestatistik vereinbar, dass bei den Landgerichten erster Instanz im Jahr 2014 nur 2 Verfahren an den Güterichter verwiesen wurden, nicht aber die vergleichsweise hohe Zahl von 449 bei den Amtsgerichten.

### **Sachsen**

Vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz wurden die (auf die Prozessbeendigung bezogenen) Zahlen des Statistischen Bundesamts bestätigt. Häufigkeit (bezogen auf die für den Güterichter besonders geeigneten Verfahrensarten; s. Berlin) und Ergebnis der Güterichterverweisung stellen sich demnach wie folgt dar:

	Erledigungen insgesamt	darunter mit Verweisung vor Güterichter		davon ganz oder teilw. beigelegt	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
<b>Amtsgerichte</b>	51.771	226	0,44%	113	50,0%
<b>Landgerichte</b>	12.992	71	0,55%	44	62,0%
<b>Oberlandesgericht</b>	3.435	5	0,15%	2	40,0%

### Sachsen-Anhalt

Das Justizministerium hat bestätigt, dass die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen nicht als valide anzusehen sind. Zuverlässige Daten konnten aber nicht übermittelt werden.

### Schleswig-Holstein

Aufgrund einer gesonderten Erfassung des Güterichterverfahrens meldete das Justizministerium die folgenden, von der Rechtspflegestatistik teilweise abweichenden Zahlen:

	Eingänge bei Güterichter	Durchgeführte Güterichterverfahren	Vollständige Erledigung des Rechtsstreits	Erfolgsquote*
<b>Amtsgerichte</b>	1.030	496	362	35,1% / 73,0%
<b>Landgerichte</b>	944	430	305	32,3% / 70,9%
<b>Oberlandesgerichte</b>	96	53	36	37,5% / 67,9%

\* Der erste Wert bezieht sich auf die Zahl der Güterichterweisungen, der zweite auf die durchgeführten Verhandlungen

Die Relation zur Gesamtzahl der für den Güterichter besonders geeigneten Verfahrensarten (s. Berlin) stellt sich wie folgt dar:

	Erledigungen insg.	Anteil Güterichterweisungen	Anteil Güterichter Verhandlungen
<b>Amtsgerichte</b>	40.309	2,56%	1,23%
<b>Landgerichte</b>	9.534	9,90%	4,51%
<b>Oberlandesgerichte</b>	2.519	3,81%	2,10%

Schleswig-Holstein nimmt somit sowohl bei der Häufigkeit als auch beim Erfolg des Güterichterverfahrens eine Spitzenposition ein.

Den sehr detaillierten Statistiken ist zu entnehmen, dass bei den Amtsgerichten zusätzlich zu den 362 Rechtsstreitigkeiten 260 nicht anhängige Streitfälle miterledigt werden konnten. Den weitaus größten Anteil am Geschäftsanfall bildeten Familiensachen (230 Verfahren, davon 172 mit Einigung), gefolgt von Wohnungsmietsachen (66 Verfahren, davon 46 mit Einigung). Bei den Landgerichten stechen die Bausachen besonders hervor (109 Verfahren, davon 73 mit Einigung). Bei den Oberlandesgerichten betraf etwa die Hälfte der durchgeführten Verfahren familienrechtliche Konflikte.

## Thüringen

Nach Überprüfung der Zahlen hat das Justizministerium die Angaben der Rechtspflegestatistik im Wesentlichen bestätigt:

	Erledigungen Insgesamt*	darunter mit Verweisung vor Güterichter		von diesen ganz oder teilw. beigelegt	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
<b>Amtsgerichte</b>	25.420	260	1,02%	204	78,5%
<b>Landgerichte</b>	6.620	54	0,82%	39	72,2%
<b>Oberlandesgericht</b>	1.643	2	0,12%	1	50,0%

\* Nur für Güterichter besonders geeignete Verfahrensarten (s. Berlin)

Auffallend ist, dass das Güterichterverfahren in Thüringen kaum in Familiensachen angewendet wird (5 Verfahren bei den Amtsgerichten, kein Verfahren beim OLG).

## 2. Fachgerichtsbarkeiten

Für die Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichte übermittelten nur einige der zuständigen Ministerien Angaben, die sich für eine Überprüfung der Daten in der Rechtspflegestatistik (s. Anhang 1 a.E.) eignen. Diese bestätigen allerdings eine äußerst uneinheitliche, von einigen Schwerpunkten abgesehen sehr zurückhaltende Nutzung des Güterichterverfahrens.

### Bayern

An den Verwaltungsgerichten wurden 2014 insgesamt 58 Verfahren erledigt, in denen eine Verweisung vor den Güterichter stattgefunden hatte; dies sind 0,37% der insgesamt erledigten Hauptsacheverfahren. In 30 Fällen (51,7%) endete das Güterichterverfahren mit einer vollen oder teilweisen Einigung.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof verzeichnete 9 Güterichterverfahren (0,42% der Gesamterledigungszahl), von denen eines mit einem Vergleich endete.

### Hessen

Das Justizministerium teilte folgende Erledigungszahlen mit:

	Güterichter- verfahren	Anteil an Erledi- gungen insges.*	Mit Erfolg abgeschlossen	Erfolgsquote
<b>VG</b>	85	0,93%	48	56,5%
<b>OVG</b>	29	3,24%	18	62,1%
<b>SozG</b>	145	0,73%	122	84,1%
<b>LSG</b>	10	0,58%	1	10,0%
<b>ArbG</b>	39	0,08%	16	41,0%
<b>LAG</b>	15	1,04%	10	66,7%
<b>FinG</b>	16	0,71%	12	75,0%

\* Nur Hauptsache-/Klageverfahren

Auffallend ist die hohe Verweisungsquote beim OVG. Sie steht in gewissem Widerspruch zu der zurückhaltenden Praxis anderer Rechtsmittelgerichte, die mehrmals damit erklärt wurde, dass Verweisungen in diesem Stadium häufig auf systemimmanente Schwierigkeiten (Komplexität und Rechtsorientierung der Verfahren) oder Widerstand der Beteiligten stoßen.

### Nordrhein-Westfalen

Nach der Statistik des Ministeriums stellen sich Häufigkeit und Erfolg des Güterichterverfahrens wie folgt dar:

	Verweisungen an Güterichter insgesamt	Durchgeführte Güterichterverfahren mit Verhandlung	Mit Einigung abgeschlossen	Erfolgsquote*
<b>VG</b>	61	50	37	74,0%
<b>OVG</b>	6	5	1	20,0%
<b>SozG</b>	16	16	14	87,5%
<b>LSG</b>	2	2	2	100%
<b>ArbG</b>	99	84	52	61,9%
<b>LAG</b>	2	2	0	0
<b>FinG</b>	7	7	7	100%

\* Bezogen auf die durchgeführten Verhandlungen

Die Häufigkeit der Güterichterverfahren im Verhältnis zur Gesamtzahl der erledigten Verfahren errechnet sich wie folgt:

	Erledigungen insgesamt*	Anteil Güterichterverweisungen	Anteil Güterichterverhandlungen
<b>VG</b>	34.742	0,18%	0,14%
<b>OVG</b>	3.098	0,19%	0,16%
<b>SozG</b>	77.618	0,02%	0,02%
<b>LSG</b>	4.140	0,05%	0,05%
<b>ArbG</b>	91.064	0,11%	0,09%
<b>LAG</b>	3.971	0,05%	0,05%
<b>FinG</b>	10.750	0,07%	0,07%

\* Nur Hauptsache-/Klageverfahren

Das Justizministerium hat auch die Daten einzelner Gerichte mitgeteilt. Daraus ergibt sich eine große Spannbreite des Güterichtereinsatzes. Sie reicht bei den Verwaltungsgerichten von 1 bis 24, bei den Sozialgerichten von 0 bis 16; bei den Arbeitsgerichten haben die meisten zwischen 0 und 3 Verfahren vorzuweisen, es gibt aber auch Gerichte mit 10 bis 15 erledigten Güterichterverfahren. Im Jahr 2015 scheint die Schere eher noch weiter auseinander gegangen zu sein.

## Sachsen

Das Justizministerium hat folgende Zahlen übermittelt:

	Erledigte Prozesse insgesamt	darunter mit Verweisung vor Güterichter		von diesen ganz oder teilw. beigelegt	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
<b>VG</b>	4.162	11	0,26%	8	72,7%
<b>OVG</b>	710	1	0,14%	0	0
<b>SozG</b>	31.603	12	0,04%	12	100%
<b>LSG</b>	2.045	3	0,15%	3	100%
<b>ArbG</b>	15.895	3	0,02%	3	100%
<b>LAG</b>		k.A.		k.A.	
<b>FinG</b>	1.556	0	0	0	0

2015 sind die Zahlen bei den Sozialgerichten stark zurückgegangen (auf 3), beim LSG aber in etwa gleichem Maß gestiegen (auf 10). Beim Finanzgericht wurden 4 Güterichterverfahren durchgeführt, 3 davon mit Erfolg. Allgemein blieb die Nutzung aber auf demselben, niedrigen Niveau.

## Thüringen

Das Justizministerium hat folgende Zahlen übermittelt:

	Erledigte Prozesse insgesamt	darunter mit Verweisung vor Güterichter		von diesen ganz oder teilw. beigelegt	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
<b>VG</b>	3.332	18	0,54%	13	72,2%
<b>OVG</b>	562	0	0	0	0
<b>SozG</b>	16.938	42	0,25%	34	81,0%
<b>LSG</b>	1.261	1	0,08%	0	0
<b>ArbG*</b>	9.109	44	0,48%	32	72,7%
<b>LAG **</b>	387	20	5,17%	9	45,0%
<b>FinG</b>	1.089	1	0,09%	1	100%

\* Güterichterverfahren sind beim Thüringer LAG konzentriert.

\*\* Berufungsverfahren

Auffallend ist die hohe Verweisungsquote beim LAG. Offensichtlich ist das Güterichterverfahren in der Thüringer Arbeitsgerichtsbarkeit dank der landesweiten Konzentration beim LAG besonders gut verwurzelt. Wie berichtet wird, sind es allerdings immer wieder dieselben Richter(innen), die auf dieses Verfahren verweisen; oft komme die Anregung hierzu auch von güterichterfahrenen Anwälten. Jedenfalls widerlegen die Erfahrungen in Thüringen die oft zu hörende These, im ohnehin stark einigungsorientierten Arbeitsgerichtsverfahren bestehe kaum ein Bedarf für den Güterichter.

### 3. Übersicht

In der nachstehenden Übersicht sind die von den Landesjustizverwaltungen gemeldeten Zahlen zusammengestellt. Dabei ist zu beachten, dass ein exakter Vergleich nicht möglich ist, da die Erfassungsmodalitäten stark divergieren.

Wenn entsprechende Zahlen mitgeteilt wurden, wird sowohl die Zahl der Verweisungen als auch (in Klammern) die der tatsächlich verhandelten Sachen mitgeteilt.

Bei der als Bezugsgröße angegebenen Gesamtzahl erledigter Verfahren wurden nur solche Verfahrensarten berücksichtigt, die für eine Verweisung vor den Güterichter besonders in Betracht kommen (also z.B. nicht Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes).

<b>AMTSGERICHE Zivil- und Familiensachen</b>	Gesamtzahl erledigter Verfahren	Güterichter- verfahren	Verhältnis zur Gesamtzahl %	Abschluss mit Einigung	Einigungs- Quote %
<b>Bayern</b>	170.268	376 (353)	0,22 (0,21)	234	62,2 (66,3)
<b>Berlin</b>	89.425	258 (153)	0,29 (0,17)	132	51,2 (86,3)
<b>Hessen</b>	100.524	(99)	(0,10)	58	(58,6)
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	312.053	181 (121)	0,06 (0,04)	85	47,0 (70,2)
<b>Sachsen</b>	51.771	226	0,44	113	50,0
<b>Schleswig-Holstein</b>	40.309	1.030 (496)	2,56 (1,23)	362	35,1 (73,0)
<b>Thüringen</b>	25.420	260	1,02	204	78,5

<b>LANDGERICHTE Klage- u. Berufungsverf.</b>	Gesamtzahl erledigter Verfahren	Güterichter- verfahren	Verhältnis zur Gesamtzahl %	Abschluss mit Einigung	Einigungs- Quote %
<b>Bayern</b>	62.078	508 (463)	0,82 (0,75)	318	62,6 (68,7)
<b>Berlin</b>	21.052	1.590 (449)	7,55 (2,13)	283	17,8 (63,0)
<b>Hessen</b>	29.830	(34)	(0,11)	28	(82,4)
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	83.549	681 (364)	0,82 (0,44)	222	32,6 (61,0)
<b>Sachsen</b>	12.992	71	0,55	44	62,0
<b>Schleswig-Holstein</b>	9.534	944 (430)	9,90 (4,51)	305	32,3 (70,9)
<b>Thüringen</b>	6.620	54	0,82	39	72,2

<b>OBERLANDESGERICHE Zivil- und Familiensachen</b>	Gesamtzahl erledigter Verfahren	Güterichter- verfahren	Verhältnis zur Gesamtzahl %	Abschluss mit Einigung	Einigungs- Quote %
<b>Berlin</b>	5.000	71 (50)	1,42 (1,00)	26	36,6 (52,0)
<b>Hessen</b>	6.779	(37)	(0,55)	32	(86,5)
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	17.443	107 (88)	0,61 (0,50)	68	63,6 (77,3)
<b>Sachsen</b>	3.435	5	0,15	2	40,0
<b>Schleswig-Holstein</b>	2.519	96 (53)	3,81 (2,10)	36	37,5 (67,9)
<b>Thüringen</b>	1.643	2	0,12	1	50,0

Eine Gesamtzahl für Deutschland ist wegen der lückenhaften Angaben nicht zu ermitteln. Als Anhaltspunkt kann die Bundesstatistik für 2013 dienen (Anhang 3).

## Bundesstatistik Güterichterverfahren - 2013

Quelle: Niedersächsisches Justizministerium

	Güterichterverfahren	Mit Erfolg abgeschlossen	Erfolgsquote
<b>Zivilgerichte</b>	<b>6.260</b>	<b>4.182</b>	<b>66,8%</b>
OLG/KG	414	279	67,4%
LG	3.967	2.605	65,7%
AG	1.879	1.298	69,1%
<b>Verwaltungsgerichte</b>	<b>501</b>	<b>318</b>	<b>63,5%</b>
OVG/VGH	81	44	54,3%
VG	420	274	65,2%
<b>Sozialgerichte</b>	<b>435</b>	<b>318</b>	<b>73,1%</b>
LSG	74	43	58,1%
SozG	361	275	76,2%
<b>Arbeitsgerichte</b>	<b>438</b>	<b>269</b>	<b>61,4%</b>
LAG	112	61	54,5%
ArbG	326	208	63,8%
<b>Finanzgerichte</b>	<b>41</b>	<b>35</b>	<b>85,4%</b>
<b>Summe</b>	<b>7.675</b>	<b>5.122</b>	<b>66,7%</b>